

## Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ferna

Die Gemeinde Ferna erläßt aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.12.2000 (GVBl. 418) die folgende vom Gemeinderat am 01. 10. 2002 beschlossene Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ferna:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Steuertatbestand

(1) Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Ferna veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen :

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern;
5. das Halten von Musik-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;

(2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügen anzusehenden Zwecken dienen.

#### § 2

#### Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind :

(1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder Veranstaltungen, die kulturellen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

(2) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 17 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

(3) das Halten von Musikapparaten - sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;

(4) Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art

(5) Tanzunterricht einschließlich eines "Mittel"- und eines "Abschlußballes", sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen

(6) Zirkusveranstaltungen

### § 3

#### Schuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 14 gilt der Halter als Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 16 Abs. 3.), die Anmeldung aber schuldhaft unterläßt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

### § 4

#### Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben :

1. als Kartensteuer (§§ 5 bis 12)  
für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird.
2. als Pauschalsteuer (§§ 13 bis 15)
  - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
  - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c) wenn die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschalsteuer nach Ziffer 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind.

## II. Kartensteuer

### § 5 Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 10) berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde Ferna im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde Ferna erbracht wird.

### § 6 Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 0,50 € übersteigen und die vom Veranstalter erhobene Verkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so wird er geschätzt. Er ist mit mindestens 20 v.H. des Entgelts anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2 verwendet wird oder einem Zwecke zufließt, der vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig oder förderungswürdig anerkannt ist.

### § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | bei Tanzveranstaltungen, Konzerten und Theaterveranstaltungen<br>(§ 1 Nr. 1.1) | 10 v. Hundert |
| 2. | bei Filmvorführungen<br>(§ 2 Nr. 1.4)  | 20 v. Hundert |
| 3. | in allen anderen Fällen<br>(§ 1 Nr.1.2; 1.3; 1.6)                              | 20 v. Hundert |

des Preises oder Entgelts.

## **§ 8** **Steuerfreiheit bei öffentlichen** **Filmveranstaltungen**

Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

## **§ 9** **Aufrundung**

Die Steuer für die einzelnen Eintrittskarten ist auf volle Euro-Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

## **§ 10** **Eintrittskarten**

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde Ferna genehmigte Ausweise auszugeben. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.

## **§ 11** **Entwertung**

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Ferna auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

## **§ 12** **Nachweisung**

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Gemeinde abgegeben werden.

### § 13 Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschalsteuer ist nach der Roheinnahme zu berechnen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 14 und 15 festzusetzen ist. Bei ihr ist der für die Kartensteuer geltende Steuersatz (§ 7) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen. § 6 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Ferna spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(2) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 20.v.H. des Spielumsatzes.

(3) Die Gemeinde Ferna kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

### § 14 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr.5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät für

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. a) Geräte in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeiten   | 110,00 Euro |
| b) Geräte in Spielhallen<br>ohne Gewinnmöglichkeit  | 45,00 Euro  |
| 2. Geräte gem. Ziffer (1), die gleichzeitig zwei<br>oder mehrere Spiele ermöglichen   | 110,00 Euro |
| 3. Geräte in Schankwirtschaften, Speise-<br>gaststätten, Gastwirtschaften, Beherber-<br>gungsbetrieben, Wettannahmestellen,<br>Vereinskantinen- oder ähnlichen Räumen<br>sowie an anderen jedermann zugänglichen<br>Orten |             |
| a) mit Gewinnmöglichkeit  | 60,00 Euro  |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit   | 35,00 Euro  |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen<br>Menschen dargestellt wird oder die eine<br>Verherrlichung oder Verharmlosung des<br>Krieges zum Gegenstand haben  | 500,00 Euro |
| 5. Musikautomaten   | 11,00 Euro  |
| 6. Auf Leierkästen, Spieldosen von geringem<br>Umfang u. ä., die lediglich bestimmte Stücke<br>spielen, finden die Bestimmungen der Absätze<br>1 bis 5 keine Anwendung.   |             |

(2) Sportgeräte wie z.B. Billard, Dart und Tischtennis unterliegen nicht der Spielgerätsteuer.

## § 15 Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,00 €**, bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter **0,50 €**.

Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Gemeinde Ferna kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 3 führt.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

### § 16 Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Ferna anzumelden.

Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegen hat, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Ferna ist berechtigt, bei der Anmeldung Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen, wenn die Annahme begründet ist, dass der Eingang der Steuer gefährdet ist.

## § 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Bei der Pauschalsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 14 mit der Inbetriebsetzung des Apparates.

(3) Die Kartensteuer und die Pauschalsteuer nach den §§ 13 und 15 sind innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Auf Grund der Abrechnung setzt die Steuerstelle die Steuer fest.

(4) Die zu erhebende Steuerschuld wird durch Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt. Die Steuerschuld wird zum 15. des Kalendermonats fällig, der dem Monat der Bekanntgabe folgt.

(5) Auf Antrag kann eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01. 07. eines jeden Jahres gestattet werden.

## § 18 Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 oder 17 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Gemeinde Ferna die Steuer so fest, als ob für sämtliche verfügbaren Plätze bzw. für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise Eintrittskarten verkauft worden wären. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Abgabebescheid erteilt.

## § 19 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 10, 11, 12 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2003 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle dieser Vergnügungssteuersatzung entgegenstehenden  
Regelungen außer Kraft.

**Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk :**

Die Vergnügungssteuersatzung wurde durch die Kommunalaufsicht beim Landkreis  
Eichsfeld mit Schreiben vom 18.11. 2002 (Az.: 15.21-S) genehmigt.

Ferna, den 02. 12. 2002



K.-J. Reimann  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ferna wurde im Amtsblatt  
„Obereichsfeld- Born“ Nr. 12/2002 vom 20.12.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Ferna, den 06.05.2003



Reimann  
Bürgermeister